

1. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung (GebS) zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 26. März 2014

Aufgrund von § 48 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) in Verbindung mit den §§ 2, und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau am 26. März 2014 mit Beschluss VV 01/2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 02. März 2011, veröffentlicht am 05. März 2011 in der „Freien Presse“, Ausgaben Marienberg und Freiberg, beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

§ 6 erhält ab Nr. 3 folgende Fassung:


3. für Abwasser, das nach Sammlung durch den Grundstückseigentümer in einer Trinkwasserschutzzone anfällt und vom Zweckverband entnommen, transportiert, ggfls. in einen Kanal eingeleitet und in einer zentralen Kläranlage gereinigt wird (abflusslose Gruben zur Sammlung aller häuslichen Abwässer) 2,67 EUR/m³.

Nr. 3 gilt ausnahmsweise auch für abflusslose Gruben zur Sammlung aller häuslichen Abwässer, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung außerhalb einer Trinkwasserschutzzone bereits genehmigt sind und ordnungsgemäß betrieben werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Olbernhau, den 26. März 2014


Dr. Laub
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband Olbernhau



H i n w e i s nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Dr. Laub
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband Olbernhau

